

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d58c50f2-b419-3adf-ac36-014629f1b605>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 121 BetrVG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in [§ 90 Abs. 1, 2 Satz 1](#), [§ 92 Abs. 1 Satz 1](#) auch in Verbindung mit Absatz 3, [§ 99 Abs. 1](#), [§ 106 Abs. 2](#), [§ 108 Abs. 5](#), [§ 110](#) oder [§ 111](#) bezeichneten Aufklärungs- oder Auskunftspflichten nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

